

01.07.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes - BSeuchÄndG)**A. Zielsetzung**

Mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten sind nach dem Bundes-Seuchengesetz erlaubnispflichtig. Erteilt werden kann die Erlaubnis jedoch nur Ärzten. Für Mikrobiologen in den neuen Ländern, die Untersuchungen bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig durchgeführt haben, setzt der Einigungsvertrag den Arztvorbehalt für vier Jahre aus.

Mit dem Änderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß Mikrobiologen, die im Beitrittsgebiet in selbständiger Tätigkeit die beschriebenen Untersuchungen durchführen, ihre berufliche Tätigkeit über den 3. Oktober 1994 hinaus fortsetzen können.

B. Lösung

Durch die dauerhafte Aussetzung des Arztvorbehaltes des § 22 Abs. 4 Satz 1 BSeuchG soll dem betroffenen Personenkreis die Fortführung der Tätigkeit bis zum Ende ihres Erwerbslebens ermöglicht werden. Die Aussetzung ist hierbei zu beschränken auf eine berufliche Tätigkeit im Beitrittsgebiet.

C. Alternativen

Eine generelle Aufhebung des Arztvorbehaltes erscheint nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand unter den Ländern nicht durchsetzbar und zur Erreichung des beschriebenen Zieles - Besitzstandswahrung für die Betroffenen - auch nicht erforderlich.

Eine Verlängerung der Vierjahresfrist des Einigungsvertrages um einige weitere Jahre würde das Problem nur vertagen und nicht grundsätzlich lösen.

D. Kosten

Das Änderungsgesetz ist für staatliche und kommunale Haushalte nicht ausgabewirksam.

01.07.94

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur
Änderung des Bundes-Seuchengesetzes - BSeuchÄndG)**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND FAMILIE
DER STAATSMINISTER

Dresden, den 30. Juni 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Präsidenten des Senats
und Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-
Seuchengesetzes - BSeuchÄndG)

zuzuleiten.

Namens der Staatsregierung bitte ich Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36
Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 672.
Sitzung am 8. Juli 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hans Geisler

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes - BSeuchÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

"Diese Beschränkung gilt nicht für Personen, die die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Untersuchungen bereits vor dem Beitritt rechtmäßig durchgeführt haben, sofern sie diese Tätigkeit im Beitrittsgebiet fortsetzen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

§ 19 BSeuchG unterstellt bestimmte Arbeiten mit Krankheitserregern der Erlaubnispflicht. Zu diesen Arbeiten gehören nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift insbesondere mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten (Erlaubnisvorbehalt). Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 kann die Erlaubnis für diese Untersuchungen nur Ärzten (Humanmediziner, Zahnärzten und Tierärzten) erteilt werden (Arztvorbehalt).

Nach dem Einigungsvertrag tritt dieser Arztvorbehalt für Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten rechtmäßig durchführen, vier Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft (Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 b des Einigungsvertrages).

Die vierjährige Aussetzung des Arztvorbehalts läuft am 3. Oktober 1994 aus.

Die Gesetzesvorlage zielt darauf ab, für die kleine Gruppe der Mikrobiologen, die die in Rede stehenden Untersuchungen schon vor der "Wende" ausüben durften und dies nunmehr in selbständiger Tätigkeit fortsetzen wollen, den Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 auf Dauer auszusetzen und ihnen damit die Grundlage ihrer Existenz zu erhalten.

Bei den im Freistaat Sachsen in eigener Praxis tätigen Mikrobiologen handelt es sich um acht Personen; nach Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen gibt es im übrigen Beitrittsgebiet höchstens noch weitere acht betroffene Personen. Dieser Personenkreis ist darauf angewiesen, daß der Arztvorbehalt für sie auf Dauer ausgesetzt bleibt. Sie erzielen ihr Erwerbseinkommen fast zu hundert Prozent aus den erlaubnispflichtigen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) und mit dem Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 belegten

692/94

Untersuchungen. Ein Teil der Mikrobiologen hat sich zudem bei der Praxis-Gründung nach der "Wende" hoch verschuldet. Ausgangspunkt für viele war die irrtümliche Annahme, daß das Wiederaufleben des Arztvorbehalts nach dem 3. Oktober 1994 sie selbst nicht betreffe und nur für neu hinzukommende Mikrobiologen relevant werde. Wesentlich aber ist, daß das Auslaufen der Aussetzung des Arztvorbehaltes zwangsläufig zur Rücknahme der gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 erteilten Erlaubnis (vgl. § 23 BSeuchG) führen müßte und für die Fachwissenschaftler in der Medizin, die in eigener Praxis mikrobiologisch arbeiten, das berufliche Ende bedeuten würde; die Möglichkeit, einen Arzt in die Praxis aufzunehmen und mit ihm eine Laborgemeinschaft zu gründen, wäre für sie keine realistische Alternative.

Die Hinnahme des Fristablaufs nach dem Einigungsvertrag würde insofern wie ein enteignungsgleicher Eingriff wirken.

Die angestrebte Regelung ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Bundes-Seuchengesetzes vertretbar.

Soweit es um die Gefahren im Umgang mit potentiellen Krankheitserregern geht (§ 19), ist die Erlaubniserteilung für geprüfte Mikrobiologen nicht bedenklicher als für Ärzte. Soweit Übergriffen in den Heilkundebereich durch Nichtärzte vorgebeugt werden soll (§ 22 Abs. 4 Satz 1), liegen die Verhältnisse nicht anders als in den ersten vier Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts. Wenn es bis jetzt auch unter heilkundlichen Aspekten sachlich vertretbar war, die Mikrobiologen von dem Arztvorbehalt auszunehmen, ist es nicht schlüssig, jetzt derselben Gruppe den selbständigen Umgang mit Krankheitserregern unter Hinweis auf ein ärztliches Mitwirkungserfordernis zu untersagen.

23.09.94**Gesetzentwurf**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes - BSeuchÄndG)**A. Zielsetzung**

Mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten sind nach dem Bundes-Seuchengesetz erlaubnispflichtig. Erteilt werden kann die Erlaubnis jedoch nur Ärzten. Für Mikrobiologen in den neuen Ländern, die Untersuchungen bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts rechtmäßig durchgeführt haben, setzt der Einigungsvertrag den Arztvorbehalt für vier Jahre aus.

Mit dem Änderungsgesetz soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß Mikrobiologen, die im Beitrittsgebiet in selbständiger Tätigkeit die beschriebenen Untersuchungen durchführen, ihre berufliche Tätigkeit über den 3. Oktober 1994 hinaus fortsetzen können.

B. Lösung

Durch die dauerhafte Aussetzung des Arztvorbehaltes des § 22 Abs. 4 Satz 1 BSeuchG soll dem betroffenen Personenkreis die Fortführung der Tätigkeit bis zum Ende ihres Erwerbslebens ermöglicht werden. Die Aussetzung ist hierbei zu beschränken auf eine berufliche Tätigkeit im Beitrittsgebiet.

C. Alternativen

Eine generelle Aufhebung des Arztvorbehaltes erscheint nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand unter den Ländern nicht durchsetzbar und zur Erreichung des beschriebenen Zieles - Besitzstandswahrung für die Betroffenen - auch nicht erforderlich.

Eine Verlängerung der Vierjahresfrist des Einigungsvertrages um einige weitere Jahre würde das Problem nur vertagen und nicht grundsätzlich lösen.

D. Kosten

Das Änderungsgesetz ist für staatliche und kommunale Haushalte nicht ausgabenwirksam.

23.09.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen
(Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes - BSeuchÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen,
den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim
Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes - BSeuchÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Diese Beschränkung gilt nicht für Personen, die die in § 19 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Untersuchungen bereits vor dem Beitritt rechtmäßig durchgeführt haben, sofern sie diese Tätigkeit im Beitrittsgebiet fortsetzen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

§ 19 BSeuchG unterstellt bestimmte Arbeiten mit Krankheitserregern der Erlaubnispflicht. Zu diesen Arbeiten gehören nach Absatz 2 Nr. 2 dieser Vorschrift insbesondere mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten (Erlaubnisvorbehalt). Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 kann die Erlaubnis für diese Untersuchungen nur Ärzten (Humanmediziner, Zahnärzten und Tierärzten) erteilt werden (Arztvorbehalt).

Nach dem Einigungsvertrag tritt dieser Arztvorbehalt für Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts mikrobiologische und serologische Untersuchungen zur Feststellung übertragbarer Krankheiten rechtmäßig durchführen, vier Jahre nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft (Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 b des Einigungsvertrages).

Die vierjährige Aussetzung des Arztvorbehalts läuft am 3. Oktober 1994 aus.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, für die kleine Gruppe der Mikrobiologen, die die in Rede stehenden Untersuchungen schon vor der "Wende" ausüben durften und dies nunmehr in selbständiger Tätigkeit fortsetzen wollen, den Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 auf Dauer auszusetzen und ihnen damit die Grundlage ihrer Existenz zu erhalten.

Bei den im Freistaat Sachsen in eigener Praxis tätigen Mikrobiologen handelt es sich um acht Personen; nach Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsens gibt es im übrigen Beitrittsgebiet höchstens noch weitere acht betroffene Personen. Dieser Personenkreis ist darauf angewiesen, daß der Arztvorbehalt für sie auf Dauer ausgesetzt bleibt. Sie erzielen ihr Erwerbseinkommen fast zu hundert Prozent aus den erlaubnispflichtigen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) und mit dem Arztvorbehalt des § 22 Abs. 4 Satz 1 belegten

Untersuchungen. Ein Teil der Mikrobiologen hat sich zudem bei der Praxis-Gründung nach der "Wende" hoch verschuldet. Ausgangspunkt für viele war die irrtümliche Annahme, daß das Wiederaufleben des Arztvorbehalts nach dem 3. Oktober 1994 sie selbst nicht betreffe und nur für neu hinzukommende Mikrobiologen relevant werde.

Wesentlich aber ist, daß das Auslaufen der Aussetzung des Arztvorbehalts zwangsläufig zur Rücknahme der gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 erteilten Erlaubnis (vgl. § 23 BSeuchG) führen müßte und für die Fachwissenschaftler in der Medizin, die in eigener Praxis mikrobiologisch arbeiten, das berufliche Ende bedeuten würde; die Möglichkeit, einen Arzt in die Praxis aufzunehmen und mit ihm eine Laborgemeinschaft zu gründen, wäre für sie keine realistische Alternative.

Die Hinnahme des Fristablaufs nach dem Einigungsvertrag würde insofern wie ein enteignungsgleicher Eingriff wirken.

Die angestrebte Regelung ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Bundes-Seuchengesetzes vertretbar.

Soweit es um die Gefahren im Umgang mit potentiellen Krankheitserregern geht (§ 19), ist die Erlaubniserteilung für geprüfte Mikrobiologen nicht bedenklicher als für Ärzte. Soweit Übergriffen in den Heilkundebereich durch Nichtärzte vorgebeugt werden soll (§ 22 Abs. 4 Satz 1), liegen die Verhältnisse nicht anders als in den ersten vier Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts. Wenn es bis jetzt auch unter heilkundlichen Aspekten sachlich vertretbar war, die Mikrobiologen von dem Arztvorbehalt auszunehmen, ist es nicht schlüssig, jetzt derselben Gruppe den selbständigen Umgang mit Krankheitserregern unter Hinweis auf ein ärztliches Mitwirkungserfordernis zu untersagen.